

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Glowe vom 10. März 2015

Auf Grundlage der §§ 1, 2 und 11 KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), sowie des § 5 KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V 2024 S. 351) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe vom die folgende Satzung erlassen

Artikel 1 Änderung des § 4 Höhe

In § 4 der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Glowe vom 10.03.2015 entfällt der erhöhte Abgabesatz für Hundehalter.

Artikel 2 Änderung des § 9

Anstelle von Satz 1 wird eingefügt:

Wer abgabepflichtige Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, (Quartiergeber) ist verpflichtet, die Kurabgabe einzuziehen, an die Gemeinde Glowe abzuführen und ihnen die Kurkarte auszustellen. Quartiergeber ist auch, wer im Sinne des § 11 KAG M-V abgabepflichtigen Personen Unterkunftsmöglichkeiten zu Erholungszwecken überlässt. Ausländische Personen sind entsprechend Meldegesetz zu melden.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Glowe, den.....(Ausfertigungsdatum)

Mielke
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Glowe geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Verfahrensvermerk: ausgehängt am: _____ bestätigt: _____
- Öffentliche Bekanntmachung - abzunehmen am: _____
abgenommen am: _____ bestätigt: _____

Bekanntmachungsort:

- ☐ Schaukasten Hauptstraße Nr. 82
☐ Schaukasten im Ortsteil Polchow, Dorfstraße